

2.2. Die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit der Linie Untersuchung zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher

Die Befugnisse der Diensteinheiten der Linie Untersuchung zur Rechtsanwendung ergeben sich aus ihrer staatsrechtlichen Stellung und aus ihrer dadurch bestimmten Verantwortung für die Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung des MfS.¹

Dementsprechend sind diese Befugnisse einerseits aus ihrer Funktion als staatliche Untersuchungsorgane und andererseits aus ihrer Stellung als Struktureinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit abzuleiten.

Als staatliche Untersuchungsorgane sind die Diensteinheiten der Linie Untersuchung des MfS - wie die anderen staatlichen Untersuchungsorgane des MdI und der Zollverwaltung - für die Durchführung von Ermittlungsverfahren verantwortliche Organe der Strafrechtspflege. Sie haben in Abstimmung mit den anderen für die Durchführung von Strafverfahren verantwortlichen Staatsorganen exakt bestimmte Aufgaben, insbesondere in bezug auf die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten zu lösen. Die Aufgaben der Untersuchungsorgane im Strafverfahren sowie ihre Befugnisse zu ihrer Realisierung sind in der Strafprozeßordnung der DDR sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenwirken mit den anderen am Strafverfahren beteiligten Staatsorganen, die Gerichte und der Staatsanwalt, im Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom 7. 4. 1977 sowie im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 09. 1974 detailliert geregelt.

Als Struktureinheiten des MfS werden die Diensteinheiten der Linie Untersuchung, wie jede andere politisch-operative Dienst-einheit des MfS auf der Grundlage des Verfassungsauftrages des MfS, des Ministerratsgesetzes vom 16. 10. 1972 und in Realisie-

¹ Vgl. dazu Forschungsergebnisse "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren", VVS JHS 001-233/81, S. 42-47